

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) vom 20.08.2024 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Eußenheim sowie der Stadt Arnstein und der Stadt Karlstadt im Landkreis Main-Spessart (Freistaat Bayern).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Eußenheim, Gemarkung Aschfeld

Flurstücke 1655, 1704/1, 1723 und 1724 jeweils vollständig sowie Flurstücke 1603, 1604, 1613, 1615, 1615/1, 1649, 1650, 1653, 1654, 1656, 1683, 1684, 1685, 1690, 1703, 1704, 1705, 1705/1, 1706, 1707, 1708, 1709, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1722/1, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1737, 1738, 1739 jeweils teilweise

Gemeinde Eußenheim, Gemarkung Bühler

Flurstücke 35, 547, 553 jeweils teilweise

Stadt Arnstein, Gemarkung Halsheim

Flurstücke 562, 563, 565 jeweils teilweise

Stadt Karlstadt, Gemarkung Heßlar

Flurstück 317 vollständig sowie Flurstücke 217, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 323, 324 jeweils teilweise.

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in dem Lageplan (Anlage) durch eine rote, gestrichelte Linie definierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17b abrufbar.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 16.02.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) vom 20.08.2024 ist für den Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) des Vorhabens 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West, auch Fulda-Main-Leitung genannt) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die im Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor sieht im Trassenkorridorsegment (TKS) B33 auf den Gemarkungen der Gemeinde Eußenheim sowie der Städte Karlstadt und Arnstein einen Verlauf als Freileitung vor. Der Vorhabenträger plant innerhalb dieses Korridors einen Trassenverlauf östlich der Ortslage Eußenheim und westlich der Ortslage Dattensoll. Hier soll die geplante Trasse im Bereich zwischen der Appentalhöhe und Esbachhöhe im Westen bis zum Heßlarrain im Osten in südöstlicher Richtung als Parallelneubau in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung „Aschaffenburg - Bergrheinfeld“ (LH-07-B87) verlaufen. Die Trasse passiert in ihrem Verlauf zwischen den geplanten Maststandorten 198 und 202 nördlich der genannten 380-kV-Bestandsleitung das Vorranggebiet Windenergie WK 1 „Nördlich Heßlar“ mit drei bestehenden Windenergieanlagen und quert auf der Esbachhöhe zwei Erdgasleitungen, bevor sie am Winkelmast Nr. 202 in östliche Richtung abknickt.

Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag gem. § 19 NABEG auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG einen Antrag auf Parallelneubau im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 380-kV-Freileitung zwischen ca. km 76,3 bis 101,5 gestellt.

Mit Schreiben vom 27.08.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im Bereich östlich von Eußenheim und westlich von Dattensoll die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt. Er hat hierbei zur Begründung auf die räumlichen Restriktionen verwiesen, die mit der planerischen Bündelung im Sinne eines Paralleleubaus gem. § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 380-kV-Freileitung verbunden sind. Er hat weiterhin hervorgehoben, dass der von ihr vorgesehene Trassenverlauf für die Freileitung drei bereits heute bestehende Windenergieanlagen im nördlichen Bereich des Vorranggebiets Windenergie einschließlich der jeweils zugehörigen Abstandsradien von 150 Meter zu berücksichtigen hat, wodurch eine Verschiebung des geplanten Trassenverlaufs in Richtung Norden nicht in Betracht kommt. Da sich das Vorranggebiet Windenergie (mit Ausnahme des Schutzstreifens für die bereits erwähnte 380-kV-Freileitung) über die gesamte Breite des festgelegten Trassenkorridors erstreckt, könne dieses auch nicht planerisch umgangen werden. Eine Verschiebung des geplanten Trassenverlaufs in Richtung Süden bedinge eine Querung der besagten 380-kV-Freileitung, was aus Gründen der Betriebssicherheit abzulehnen sei. Im Hinblick auf die notwendige Einhaltung eines Abstandsradius von 150 Metern zu geplanten Windenergieanlagen sei es geboten, die Planung weiterer Anlagen, deren Abstandsradien mit der geplanten Freileitung in einen planerischen Konflikt geraten könnten, im nördlichen Teil des Vorranggebiets Windenergie zu verhindern. Der Vorhabenträger hat außerdem mitgeteilt, dass er im Rahmen von Beteiligungsanfragen zur Planung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen Kenntnis erhalten habe.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des

§ 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt B ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 20.08.2024 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Berg Rheinfeld West ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen erheblich begrenzt. Der gestreckte Passageraum wird in nördlicher und südlicher Richtung vor allem durch das im Regionalplan Region Würzburg festgelegte Vorranggebiet Windenergie WK 1 „Nördlich Heßlar“¹ und die dort bereits errichteten Windenergieanlagen einschließlich der Sicherheitsabstandsradien von 150 Meter sowie den parallelen Verlauf der bestehenden 380-kV-Freileitung bestimmt. Von Bedeutung für die Trassierung ist ferner der Verlauf der o.g. Erdgasleitungen, die im Bereich der Esbachhöhe durch den hier zu sichernden Trassenverlauf möglichst lotrecht gekreuzt werden.

Das Vorranggebiet Windenergie erstreckt sich, mit Ausnahme des Schutzstreifens für die o.g. 380-kV-Freileitung, auf die gesamte Breite des in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridors. Bei dem Vorranggebiet Windenergie handelt es sich um ein für die Planung der Fulda-Main-Leitung zu beachtendes, verbindliches Ziel der Raumordnung. Wie in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 20.08.2024 bereits festgehalten, ist das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung zum Thema Windenergie vereinbar. Danach kann ein Bau der Freileitung unter Umgehung oder zumindest am äußeren Rand

¹ Vgl. Regionalplan Region Würzburg; ursprüngliche Fassung vom 1985 einschließlich der 1. bis 16. Änderungsverordnungen sowie 1. bis 4. Änderung und 6. Änderung, Kap. B X.5.1.3.Z.

des Vorranggebietes Windenergie erfolgen, sodass eine Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung und dem Vorhaben hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere festgehalten, dass hier eine bereits bestehende Schneise in Bündelung mit anderer linienhafter Infrastruktur genutzt werden kann. Es verbleibt damit für die zu wählende Trassierung der Fulda-Main-Leitung nur eine Leitungsführung innerhalb des vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommenen Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung. Gleichzeitig ist der Vorhabenträger vor dem Hintergrund seines Antrags auf Parallelneubau im Sinne von § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG i. V. m. § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 380-kV-Freileitung auf den Bereich unmittelbar neben der besagten Bestandstrasse angewiesen, wobei ein Abstand von 200 Meter zwischen den Trassenachsen gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 i. V. m. S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 a S. 3 NABEG nur aus zwingenden Gründen überschritten werden darf. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in dem noch verbleibendem Passageraum würde eine Trassierung deshalb erheblich erschweren oder gar unmöglich machen und die gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 i. V. m. S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 a S. 3 NABEG zu beachtende Parallelführung mit der o.g. bestehenden 380-kV-Leitung ernsthaft in Frage stellen.

Der Vorhabenträger hat von konkreten Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem genannten Vorranggebiet Windenergie Kenntnis erlangt. Es besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine konkrete Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten des Vorhabenträgers beeinträchtigen können, alsbald vorgenommen werden könnten. Ohne die Veränderungssperre besteht somit die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der

Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Eußenheim, der Kreisstadt Karlstadt sowie der Stadt Arnstein in ihrer Planungshoheit. Darüber hinaus berührt die vorliegende Veränderungssperre den Bereich des im Regionalplan Region Würzburg ausgewiesenen Vorranggebiets Windenergie (WK 1) und berührt so die Interessen sowohl der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde als auch des Regionalen Planungsverbands Würzburg als Träger der Regionalplanung.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Planungshoheit der Gemeinde und Städte und die Interessen der höheren Landesplanungsbehörde sowie der Träger der Regionalplanung weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die durch andere Planungs- und Vorhabenträger geplante Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dienen als erneuerbare Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 b) EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG zu entnehmen.

Durch die vorliegend angeordnete Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung auch gegenüber den geplanten Windenergieanlagen vorrangig.

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 17 gegenüber den genannten Windenergieanlagen eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Im Vorhaben Nr. 17 ist ein Neubau von zwei 380 kV-Systemen zwischen Mecklar in Hessen und Bergrheinfeld in Bayern vorgesehen. Derzeit besteht zwischen diesen beiden Umspannwerken noch keine direkte Verbindung. Die geplante Freileitung setzt das EnLAG-Vorhaben Nr. 6 (Wahle – Mecklar) fort und soll die Übertragungskapazität zwischen Bayern und Hessen erhöhen. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens 17 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Halsheim, Aschfeld, Bühler und Heßlar ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Ferner ist die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – wieder nutzbar. So könnten Planungen etwa für die Errichtung von Windenergieanlagen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Freileitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Etwas anderes gilt hier hinsichtlich der Flächen, auf denen Sicherheitsabstände zu der geplanten Fulda-Main-Leitung einzuhalten sind. Diese sind nach Fertigstellung der geplanten Leitung dauerhaft nicht mehr nutzbar oder stehen nur noch eingeschränkt für die Errichtung von Windenergiean-

lagen zur Verfügung. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung diejenige Route wählt, die eine größtmögliche Schonung des Vorranggebiets Windenergie bewirkt. Die Intensität des Eingriffs wird insoweit möglichst geringgehalten. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen ist zudem festzuhalten, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

Hinsichtlich des Regionalplans Region Würzburg und des dort ausgewiesenen Vorranggebiets Windenergie WK 1 „Nördlich Heßlar“ ist weiterhin zu bedenken, dass lediglich ein im Verhältnis zur Gesamtgröße des ausgewiesenen Vorranggebiets maßvoller Bereich vom räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre umfasst ist. Zwar stehen die Flächen, auf denen Sicherheitsabstände zu der geplanten Fulda-Main-Leitung einzuhalten sind, nach Fertigstellung der Leitung dauerhaft nicht mehr oder nur noch eingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung diejenige Route wählt, die eine größtmögliche Schonung des Vorranggebiets Windenergie bewirkt. Insofern sind mit der Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Veränderungssperre auf einen randlichen Teilbereich des Vorranggebiets WK 1 keine im Sinne des maßgeblichen Regionalplans Region Würzburg erheblichen Einschränkungen verbunden. Ein gegenüber dem Sachstand bei Erlass der Bundesfachplanungsentscheidung vom 20.08.2024 neuer Sachverhalt ergibt sich in Bezug auf das Vorranggebiet WK 1 durch den Antrag des Vorhabenträgers auf Parallelneubau i. S. d. § 3 Nr. 5 NABEG mit der südlich verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung „Aschaffenburg – Bergtheimfeld“ (LH-07-B87). Dieser Antrag hat zur Folge, dass die geplante Freileitung die Bündelung mit der vorgenannten Bestandsleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nur aus zwingenden Gründen verlassen darf (vgl. § 18 Absatz 3b Satz 4 i. V. m. Satz 1 und Absatz 3 a Satz 2 NABEG). Die sich hieraus ergebenden Restriktionen für die Trassierung verstärken die Notwendigkeit, die für die Errichtung der Fulda-Main-Leitung innerhalb dieses Bereichs benötigten Flächen vor Veränderungen zu schützen, die mit dem Bau konfliktieren könnten. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass für die Verlegung der Fulda-Main-Leitung in dem von der vorliegenden Veränderungssperre berührten Bereich, wie zuvor geschildert, eine bereits im Vorranggebiet WK 1 für die bestehende 380-kV-Leitung freigehaltene Schneise zur weitestgehenden Umgehung des Vorranggebiets WK 1 genutzt und dieser Verlauf durch die vorliegende Veränderungssperre gesichert werden soll.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlmessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlmessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 30.08.2024 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und

bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung direkt oder indirekt durch möglicherweise in den Schutzstreifen der geplanten Freileitung hineinragende Abstandsradien erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von dem Vorhabenträger als Baubedarfsflächen benötigt werden, ferner Flächen, durch deren bestimmungsgemäße Bebauung mit Windenergieanlagen die Errichtung der Fulda-Main-Leitung wegen der notwendigen Freihaltung der für die Errichtung der Leitung notwendigen Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen oder wegen Hineinragens der für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Abstandsradien in den Sicherheitsstreifen beeinträchtigt werden könnte. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Infolgedessen entspricht der über den Schutzstreifen hinaus benötigte Planungsbereich nach derzeitigem Planungsstand etwa 40 Meter. Insofern wurden im mit der Veränderungssperre zu sicherndem Bereich Flurstücke 40 Meter beidseits des Schutzstreifens berücksichtigt.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 13.02.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 16.02.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 12.02.2026

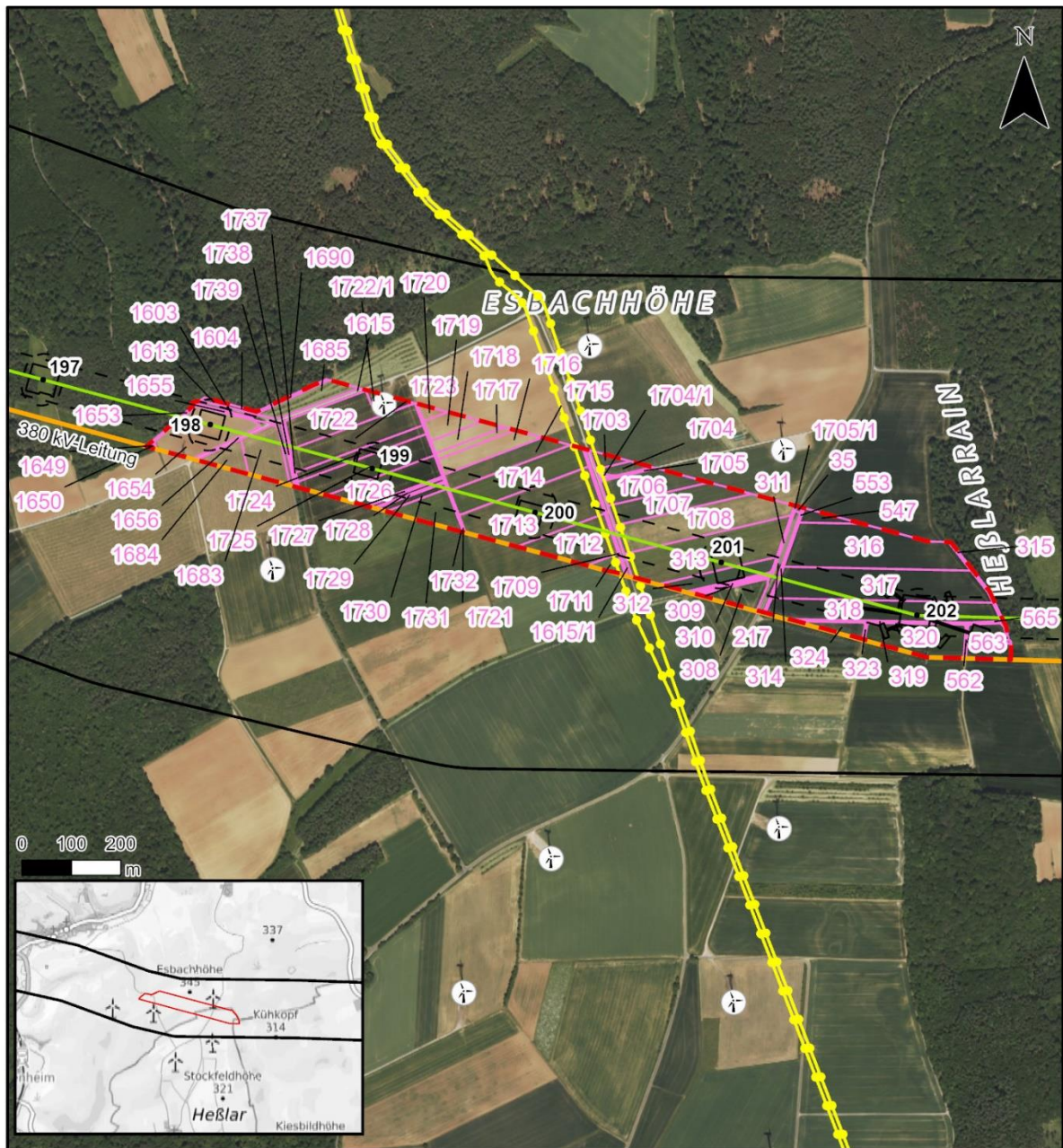
Im Auftrag

Gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lageplan



Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|----------------------------------|--|--|
| | Geltungsbereich der VS | | Grenze des festgelegten Trassenkorridors |
| | Flurstücksgrenze | | 380-kV Freileitung |
| | aktueller Maststandort | | Ferngasleitung |
| | Trassenachse | | Windkraftanlage |
| | Schutzstreifen | | |
| | Arbeits-, Anker-, Seilzugflächen | | |

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): TenneT TSO GmbH